

§ 137e UrhG

(1) Die am 30. Juni 1995 in Kraft tretenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf vorher geschaffene Werke, Darbietungen, Tonträger, Funksendungen und Filme Anwendung, es sei denn, dass diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geschützt sind.

(2) Ist ein [Original](#) oder [Vervielfältigungsstück](#) eines Werkes oder ein Bild- oder Tonträger vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden, so gilt für die Vermietung nach diesem Zeitpunkt die Zustimmung der Inhaber des Vermietrechts (§§ [17 UrhG](#), [77 Abs. 2 Satz 1 UrhG](#), §§ [85 UrhG](#) und [94 UrhG](#)) als erteilt. Diesen Rechtsinhabern hat der [Vermieter](#) jeweils eine angemessene Vergütung zu zahlen; § [27 Abs. 1 Satz 2 und 3 UrhG](#) hinsichtlich der Ansprüche der Urheber und ausübenden Künstler und § [27 Abs. 3 UrhG](#) finden entsprechende Anwendung. § [137d UrhG](#) bleibt unberührt.

(3) Wurde ein Bild- oder Tonträger, der vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden ist, zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 vermietet, besteht für diese Vermietung ein Vergütungsanspruch in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2.

(4) Hat ein Urheber vor dem 30. Juni 1995 ein ausschließliches [Verbreitungsrecht](#) eingeräumt, so gilt die Einräumung auch für das Vermietrecht. Hat ein ausübender Künstler vor diesem Zeitpunkt bei der Herstellung eines Filmwerkes mitgewirkt oder in die Benutzung seiner Darbietung zur Herstellung eines Filmwerkes eingewilligt, so gelten seine ausschließlichen Rechte als auf den Filmhersteller übertragen. Hat er vor diesem Zeitpunkt in die Aufnahme seiner Darbietung auf Tonträger und in die [Vervielfältigung](#) eingewilligt, so gilt die [Einwilligung](#) auch als Übertragung des Verbreitungsrechts, einschließlich der Vermietung.